

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Strafbare Rechnungsführung — Fehlbare Rechnungsführer*

von Major W. Sameli, Horgen

(Schluss)

Eine weitere Quelle der Gefahr liegt beim Selbstkontrahieren, d. h. in den Fällen, in denen der Rechnungsführer selbst, auf eigene Rechnung, der Truppe Ware verkauft oder vermittelt. Ein Divisionsgericht hatte kürzlich Gelegenheit, einen solchen Fall zu beurteilen. Die Überlegungen, die das Gericht bei seinem Entscheid leiteten, scheinen mir der Erwähnung wert.

Ein Fourier kaufte während des Dienstes einige Kisten Sardinen auf eigene Rechnung und verkaufte sie später, als er bereits aus dem Dienst entlassen war, zum Teil mit Gewinn, an die Truppe weiter, zum Teil ohne Gewinn an einen Kameraden seiner Einheit. Der Fourier wurde u. a. auch wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften unter Anklage gestellt, weil er entgegen der allgemeinen Dienstvorschrift als Rechnungsführer der Armee private Geschäfte tätigte.

Das Divisionsgericht stellte zunächst fest, dass weder die I. V. A. 41, noch das DR., noch ein anderes Reglement eine Bestimmung kennt, wonach „Rechnungsführer der Armee nicht zur Tätigkeit privater Geschäfte berechtigt sind“. Es wurde aber die Frage aufgeworfen, ob nicht eine ungeschriebene, durch Theorie in Schulen und Kursen, durch schriftliche oder mündliche Befehle, kurz gesagt durch die Praxis geschaffene Übung bestehe, wonach ein Rechnungsführer keine privaten Geschäfte machen dürfe. Auch die Zuwiderhandlung gegen eine solche, nicht in Reglementsform fixierte, sondern lediglich durch die Übung geschaffene Vorschrift müsste als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften bestraft werden. Das Divisionsgericht kam jedoch zum Schlusse, dass auch keine solche durch Übung oder Überlieferung geschaffene Vorschrift bestehe, welche einem Rechnungsführer der Armee jegliche privaten Geschäfte schlechthin verbietet, denn sonst müsste ein Fourier, der eine Papeterie zu Hause hat und seiner Truppe Bureauaterial verbilligt abgibt, und dabei noch einen bescheidenen Gewinn macht, bestraft werden; der Rechnungsführer, dessen Einheit zufällig an seinem Wohnort stationiert ist, müsste zusehen, wie alle Nachbarn seiner Einheit Gemüse verkaufen, ohne dass er die Möglichkeit hätte, ebenfalls zum Marktpreis oder darunter seine Garterzeugnisse verkaufen zu können. Der Kriegskommissär, der Aktionär einer Lieferfirma für Heeresbedürfnisse ist, müsste seine Firma von vorneherein ausschalten. Solche in bester Absicht getätigten „privaten Geschäfte“ kommen immer wieder vor, ohne dass daran Anstoss genommen werden kann. Voraussetzung aber ist, dass dabei bestimmte Grundsätze eingehalten werden: „Die betreffenden Funktionäre dürfen nicht Gewinne erzielen, die nur dank ihrer Charge in der